



Sparkasse am Niederrhein

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2023**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis/Abbildungsverzeichnis	3
1 Allgemeine Informationen	4
1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen	4
1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht	4
1.3 Häufigkeit der Offenlegung	4
1.4 Medium der Offenlegung	5
2 Offenlegung von Schlüsselparametern	5
3 Erklärung des Vorstandes gem. Art. 431 Abs. 3 CRR	7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
AT1	Zusätzliches Kernkapital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CET1	Hartes Kernkapital
CRR	Capital Requirements Regulation
EBA	European Banking Authority
HQLA	Liquide Aktiva hoher Stabilität
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LR	Leverage Ratio (Verschuldungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
sSyRB	Sectoral systemic Risk Buffer
T1	Kernkapital
T2	Ergänzungskapital

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse am Niederrhein alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Die Offenlegung der Sparkasse am Niederrhein erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse am Niederrhein macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse am Niederrhein gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2023, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse (www.sparkasse-am-niederrhein.de) unter „Ihre Sparkasse“ im Bereich „Porträt“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage EU KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2023	31.12.2022
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	300	299
2	Kernkapital (T1)	300	299
3	Gesamtkapital	310	309
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	2.105	1.977
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,24	15,14
6	Kernkapitalquote (%)	14,24	15,14
7	Gesamtkapitalquote (%)	14,72	15,64
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.	k. A.
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	8,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.	k. A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,75	0,00
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,38	k. A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2023	31.12.2022
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,63	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,63	10,50
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,72	7,64
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	3.884	3.863
14	Verschuldungsquote (%)	7,72	7,74
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k. A.	k. A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	507	557
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	340	348
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	88	80
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	252	268
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	203,31	208,14
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	3.143	3.290
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	2.281	2.276
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	137,80	144,58

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Sparkasse i. H. v. 310 Mio. EUR leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (CET1) [300 Mio. EUR] und dem Ergänzungskapital (T2) [10 Mio. EUR] zusammen. Die Veränderung ergibt sich aus der Zuführung eines Teils des Bilanzgewinns 2022 zur Sicherheitsrücklage nach Beschluss der Zweckverbandversammlung über dessen Verwendung.

Die Erhöhung des Gesamtrisikobetrages ist einerseits - trotz einer deutlichen Reduzierung der Kreditnachfrage - auf Zuwächse im kurz- mittel- und langfristigen Kreditgeschäft zurückzuführen, die im Wesentlichen auf die Risikopositionsklassen „Unternehmen“, „Mengengeschäft“ und „durch Immobilien besicherte Positionen“ entfallen und andererseits aufgrund der Berücksichtigung der EBA Q&A 2021_6301 zur eingeschränkten Anwendbarkeit des Unterstützungsfaktors nach Art. 501 CRR auf Finanzierungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten von KMU. Dies sind die wesentlichen Ursachen für den Rückgang der Gesamtkapitalquote um 0,92% auf 14,72%.

Die Gesamtkapitalanforderungen erhöhten sich von 10,50% um 1,63% auf 11,63%. Ursächlich hierfür waren sowohl die Erhöhung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer von 0,00% auf 0,75% mit Wirkung ab 01.02.2023, der in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums durch Bildung eines zusätzlichen Kapitalpuffers die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken stärken soll sowie

die Einführung eines sektoralen Systemrisikopuffers (sSyRB) auf durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen in Höhe von 2,00%, der ebenfalls ab dem 01.02.2023 vollständig einzuhalten war.

Die Liquiditätsdeckungsquote i. H. v. 203,31% wird als einfacher Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahresdurchschnittswert resultiert im Wesentlichen aus der Verringerung der HQLA um 50 Mio. Euro auf 507 Mio. Euro.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) i. H. v. 137,80% (Vorjahr: 144,58%) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen Ein-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab dem 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Der Rückgang der NSFR ist im Wesentlichen auf den Rückgang der verfügbaren stabilen Refinanzierung zurückzuführen, welche durch eine Verringerung der bilanziellen Kundeneinlagen gegenüber dem Vorjahr zu begründen ist.

3 Erklärung des Vorstandes gem. Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse am Niederrhein die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Moers, den 31.05.2024

Sparkasse am Niederrhein
DER VORSTAND

Giovanni Malaponti

Bernd Zibell